

Zürich, den 12. November 2007

Staatssekretariat für Bildung und Forschung  
Frau Margrit Meier  
Hallwylstr. 4  
3003 Bern

## **Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Meier

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, uns zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich zu äussern. Wir möchten nicht zu allen Vernehmlassungsfragen Stellung nehmen, sondern besonders auf das Anliegen der Geschlechtergleichstellung und der Förderung der Gender Studies eingehen.

### **1. Ausgangslage**

Obwohl die Bundesverfassung in Artikel 8 Absatz 3 Bund und Kantone zur rechtlichen und faktischen Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen verpflichtet, ist die Gleichstellung der Geschlechter in Forschung und Lehre in der Schweiz noch keineswegs erreicht. Frauen stellen zwar die Mehrheit der MaturandInnen und der StudienanfängerInnen an den Universitäten, doch sind sie unter den Studierenden sowohl an den Fachhochschulen wie auch an den ETH deutlich in der Minderheit. Das hat u.a. damit zu tun, dass die Studien- und Berufswahl heute immer noch nach geschlechtstypischen Mustern erfolgt. Im internationalen Vergleich bildet die Schweiz laut OECD-Bildungsindikatoren mit ihrem Frauenanteil von 15% an den Abschlüssen in Mathematik, Naturwissenschaften und Technik zusammen mit Japan das Schlusslicht. Hier besteht also ein riesiger Nachholbedarf.

Ebenso gravierend ist die Tatsache, dass die Frauenvertretung in der hochschulinternen Hierarchie von Stufe zu Stufe immer kleiner wird. Während der Frauenanteil bei den Studieneintritten an den Universitäten noch über 50%, bei den Abschlüssen schon leicht darunter liegt, nimmt er bei den Doktoraten und Habilitationen immer stärker ab und beträgt bei den Professuren noch rund 12%. Je nach Fachbereich und Hochschultyp variieren diese Anteile z.T. stark, aber eine generelle Untervertretung der Frauen auf den höheren Ebenen des Hochschul-

wesens ist nicht zu bestreiten. Auch diesbezüglich hat die Schweiz gegenüber dem Ausland einen grossen Aufholbedarf, schneidet sie doch schlechter ab als fast alle europäischen Staaten. Ähnliches gilt für die Gender Studies, die Berücksichtigung des Genderaspekts in Lehre und Forschung. Im Vergleich zu den USA und den meisten westeuropäischen Ländern hat die Etablierung dieses inter- und transdisziplinären Ansatzes hierzulande sehr spät eingesetzt und ist – je nach Fachbereich und Hochschultyp unterschiedlich – aber allgemein wenig fortgeschritten. Ein gutes Angebot im Bereich der Gender Studies ist heute aber für jede Hochschule, die im internationalen Wettbewerb mithalten will, eine Vorbedingung. Wenn die Schweiz also im Hochschulbildungs- und Forschungsbereich konkurrenzfähig sein will, muss sie den Ausbau der Gender Studies unbedingt vorantreiben. Zudem steht der Wandel der Geschlechterverhältnisse, eines der Hauptthemen der Genderforschung, im Zentrum der gesellschaftlichen Entwicklung und hat Auswirkungen in vielen Lebensbereichen. Eine besondere Bedeutung kommt den Gender Studies für die Verwirklichung der Gleichstellung zu. Sie liefern die Grundlagen für die Erarbeitung und Etablierung der Gleichstellungspolitik in staatlichen und privaten Organisationen sowie das Fachwissen, das für den Einsatz vieler Verwaltungs- und Managementinstrumente vorausgesetzt wird.

Es besteht also in der Schweiz grosser Handlungsbedarf, sowohl bezüglich der Vertretung der Frauen im Hochschulbereich wie auch bezüglich der Berücksichtigung der Genderperspektive in Lehre und Forschung.

## **2. Förderung der Gleichstellung als allgemeiner Grundsatz**

Mit Enttäuschung haben wir festgestellt, dass im Gesetzesentwurf zwar an zwei Stellen auf die Gleichstellung der Geschlechter (Art. 26) und die Chancengleichheit (Art. 56) eingegangen wird, dass aber in den grundlegenden Artikeln zu Zweck und Zielen des Gesetzes keine allgemeine Absicht formuliert wird, die Gleichstellung der Geschlechter im Hochschulbereich zu fördern.

In beiden bisherigen Gesetzen, die durch das neue Bundesgesetz abgelöst werden sollen, ist ein solcher Grundsatz enthalten (siehe UFG Art. 2 Abs. b und FHSG Art. 3 Abs. a).

Unserer Meinung nach ist eine **allgemeine Bestimmung**, die gewährleistet, dass die Gleichstellung von Frau und Mann im gesamten Bereich des Hochschulwesens gefördert wird und die Genderperspektive in Forschung und Lehre an allen Institutionen im Hochschulbereich einbezogen wird, **unerlässlich**. Dies gilt umso mehr, als es sich beim HFKG um die wichtigste rechtliche Grundlage für die finanziellen Beiträge des Bundes und die Koordination und Steuerung des ganzen Hochschulbereichs handelt.

Wir schlagen Ihnen deshalb folgende Änderung des Gesetzestextes vor:

In **Artikel 4** (Ziele) wird ein neuer Absatz 3 in mit folgendem Wortlaut eingefügt:

<sup>3</sup>Bei der Umsetzung der Ziele sorgt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.

### **3. Gleichstellung und Einbezug der Genderperspektive als Kriterium für die Akkreditierung**

Wir begrüssen den Passus in Artikel 26 des Entwurfs (Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung), der verlangt, dass Institutionen nur akkreditiert werden, wenn sie bei der Aufgabenerfüllung für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sorgen. Die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter ist jedoch, wie oben dargestellt, nur die eine Seite der Medaille. Ebenso wichtig und für die Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Hochschulbereich ganz entscheidend ist die inhaltliche Ebene, d.h. die systematische Berücksichtigung der Genderperspektive in Forschung und Lehre. Die Förderung der Gleichstellung und der Gender Studies sind ein wesentliches Qualitätsmerkmal jeder Institution im Hochschulbereich, und beide Ebenen müssen daher in die Qualitätssicherung eingebaut werden.

Wir beantragen daher folgende Ergänzung:

Im **Artikel 26** (Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung) wird unter **Absatz 1a)** die Ziffer 4 wie folgt geändert und ergänzt:

Die Hochschule (...) verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass (...)

4. bei der Aufgabenerfüllung, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen der Hochschule gefördert und die Genderperspektive in Lehre und Forschung berücksichtigt wird.

Damit diese Voraussetzung auch wirklich geprüft und umgesetzt wird, braucht es im Akkreditierungsrat, der über die Akkreditierungen entscheidet, Personen, die über die entsprechende Sensibilität und das nötige Fachwissen verfügen. Dieses Kriterium muss bei der Wahl durch die Hochschulkonferenz berücksichtigt werden. Ausserdem ist es wichtig, dass in diesem Gremium die unterschiedlichen und vielfältigen Erfahrungen beider Geschlechter gleichermassen einfließen. Wir beantragen daher, für seine Zusammensetzung eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen:

**Artikel 21 Absatz 1** wird mit dem Satz ergänzt:

Jedes Geschlecht ist mit mindestens 7 Mitgliedern vertreten.

### **4. Förderung der Chancengleichheit und der Gender Studies über projektgebundene Bundesbeiträge**

Wir begrüssen es sehr, dass gemäss Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe e des Entwurfs weiterhin projektgebundene Beiträge zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann ausgerichtet werden können. Wie bereits ausgeführt, ist aber nicht nur die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter, sondern auch der Ausbau der Gender Studies eine zentrale strategische Aufgabe, wenn es darum geht, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Hochschulen zu gewährleisten.

Wir beantragen deshalb, **Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe e** wie folgt zu ergänzen:

2. Aufgaben von strategischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben

(...)

e. die Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann und den Ausbau der Gender Studies.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Dr. Kathrin Arioli, Präsidentin

Kontaktadresse für Rückfragen:

Dr. iur. Kathrin Arioli  
Leiterin der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich  
Kasernenstrasse 49  
8090 Zürich